



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 30. Juli 2019

**der Bernischen Stiftung für
Agrarkredite (BAK)**

KL.8923

Stiftungsurkunde

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wurde mit öffentlicher Urkunde vom 1. Oktober 1942 (Urschrift des Johann Friedrich Keller, Notar des Kantons Bern mit Büro in Langnau), letzte Änderung am 2. Februar 2018, durch den Kanton Bern und die Bernische Bauernhilfskasse errichtet.

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt:

Erster Abschnitt: Rechtspersönlichkeit und Sitz

Art. 1 Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) UID: CHE-105.832.379 mit Sitz in Münsingen ist eine Stiftung nach Art. 80ff ZGB und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Die Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen.

Zweiter Abschnitt: Zweck

Art. 2 ¹ Die Stiftung unterstützt mit ihren Mitteln natürliche und juristische Personen im Bereich der Landwirtschaft im Kanton Bern durch zweckgebundene finanzielle Hilfen. Die Unterstützung erfolgt auf Gesuch hin und hat zum Ziel, die Produktions- und Lebensgrundlagen oder die finanziellen Verhältnisse der Begünstigten zu verbessern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

² Die Stiftung kann im Rahmen von Aufträgen Aufgaben im Vollzug des öffentlichen Rechts oder die Verwaltung fremder Mittel übernehmen, sofern damit ähnliche Ziele verfolgt werden.

Art. 3 Die Stiftung kann auf folgende Arten Unterstützung leisten:

- a) Gewährung von zinsgünstigen, rückzahlbaren Darlehen und Krediten;
- b) Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen;
- c) Verbürgung von Darlehen und Krediten.

Art. 4 Die Stiftung kann Mitglied anderer Organisationen werden, welche auf einen ähnlichen Zweck ausgerichtet sind.

Art. 5 Die Stiftung kann geeignete Massnahmen ergreifen, um die möglichen Folgen aus eingegangenen Verpflichtungen zu mindern, einschliesslich des Erwerbs von Liegenschaften.

Dritter Abschnitt: Mittelherkunft und -verwendung

- Art. 6 Als Stiftungsmittel wird dasjenige Vermögen bezeichnet, welches im Eigentum der Stiftung ist. Die Stiftungsmittel werden geäufnet durch:
- a) zweckgebundene Zuwendungen;
 - b) Zinsertrag auf den Stiftungsmitteln;
 - c) Ertrag von Sammlungen;
 - d) andere Einnahmen.
- Art. 7 ¹ Für die einzelnen Unterstützungsarten aus Stiftungsmitteln sowie zur Verwaltung der fremden Mittel werden voneinander unabhängige Fonds gebildet. In den entsprechenden Fondsreglementen sind die Rahmenbedingungen für die Verwaltung der Fondsmittel und die Unterstützung im Einzelfall geregelt, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht und Vorgaben derjenigen bestimmt ist, welche die fremden Mittel zur Verfügung stellen.
- ² Die Unterstützung ist in erster Linie ohne Veräusserung der Substanz des Stiftungsvermögens zu leisten.

Vierter Abschnitt: Organisation

- Art. 8 ¹ Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Ausschüsse.
- ² Der Stiftungsrat wird jeweils für vier Jahre und die übrigen Organe für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Organe müssen auf Ende des Jahres zurücktreten, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe werden durch den Stiftungsrat in einem Organisationsreglement geregelt, soweit die vorliegende Stiftungsurkunde, die Fondsreglemente, die Vorgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer der verwalteten fremden Mittel sowie das übergeordnete Recht ergänzender Vorschriften bedürfen.
- Art. 9 ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan und besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, wobei die Landwirtinnen und Landwirte angemessen vertreten sein müssen. Das Präsidium, das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion auf Vorschlag des Stiftungsrates gewählt. Der Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates.
- ² Der Stiftungsrat leitet die Stiftung in allen Belangen, die nicht explizit einem andern Organ oder einer anderen Stelle zugewiesen sind. Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vertretung der Stiftung gegen aussen;
 - b) Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen;
 - c) Festlegung geeigneter Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
 - f) Zuteilung von Stiftungsmitteln und Gewinnanteilen zu den einzelnen Fonds und Erlass der Fondsreglemente;
 - g) Entscheidung über die Unterstützung im Einzelfall;
 - h) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, sowie ihrer oder seiner Stellvertretung;

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)

- i) Erteilung der notwendigen Anweisungen an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zur operativen Führung der Stiftung;
- j) Beschlussfassung über die Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrats für ihre Tätigkeit und Auslagen.

³ Der Stiftungsrat kann zur Bewältigung von Aufgaben Ausschüsse bestimmen, wobei deren Organisation, Aufgaben und Kompetenzen im Einsetzungsbeschluss zu umschreiben sind. Neben Mitgliedern des Stiftungsrats kann er auch andere Personen als Mitglieder von Ausschüssen ernennen.

⁴ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 10 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung, sowie ihre oder seine Stellvertretung sind für die operative Führung der Stiftung zuständig.

Art. 11 ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle für eine Dauer von 1 Jahr (Art. 83b ZGB).

² Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Ist die Stiftung zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine zugelassene Revisionsexpertin / einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727b OR) wählen.

⁴ Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine zugelassene Revisorin / einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

⁶ Die Revisionsstelle nimmt die im Gesetz sowie in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahr. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Fünfter Abschnitt: Änderung, Aufsicht und Aufhebung

- Art. 12 Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Satzungen beantragen.
- Art. 13 Aufsichtsbehörde ist die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).
- Art. 14 Sofern die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Zwecks von Amtes wegen aufgehoben werden muss, fällt ein allfälliger Vermögensüberschuss an den Kanton Bern, der ihn unter möglichster Wahrung des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)



Ulrich Stoller
Präsident



Etienne Klopfenstein
Vizepräsident

Genehmigt mit Verfügung

vom 30. Juli 2019/gic